

## II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. August 2013

*Art. 23 Abs. 2:* Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als die Ausgleichsgrenze, werden die Ausgleichsbeiträge nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Begründung:

Die Änderung der Bestimmung im Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013 bezieht sich nicht auf die Formulierung im geltenden Recht. Es handelt sich beim Antrag der Kommission somit um eine redaktionelle und keine materielle Anpassung.

*Art. 51 Abs. 2:* Er wird vom Kantonsrat mit einem einfachen, nicht referendumspflichtigen Beschluss für 4 Jahre festgelegt. Die Regierung stellt Antrag im Wirksamkeitsbericht nach Art. 44 dieses Erlasses.

*Aufträge:<sup>1</sup>* Die Regierung wird eingeladen, spätestens mit dem nächsten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten:

- a) zur Anpassung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs, so dass er sich im Wesentlichen auf exogene Faktoren abstützt bzw. die Bemessung auf Basis eines Sozialindexes erfolgt;
- b) zur Umsetzung der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen der Stadt St.Gallen durch die Gemeinden gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a des Finanzausgleichsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Aufträge an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.